

1280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 11 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 31. März 1965, BGBl. Nr. 80, über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 2 haben zu lauten:

„(1) Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber durch ein Versehen einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

(2) Bei der Entscheidung über die Ersatzpflicht im Sinn des Abs. 1 hat das Gericht vor allem auf das Ausmaß des Verschuldens des Dienstnehmers und außerdem insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung,
2. inwieweit bei der Bemessung des Entgelts ein mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenes Wagnis berücksichtigt worden ist,
3. auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers,
4. auf die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung zu erbringen war,
5. ob mit der vom Dienstnehmer erbrachten Dienstleistung erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens verbunden ist und
6. ob der Dienstgeber bei einer Dienstleistung im Sinn der Z 5 eine entsprechende und ihm zumutbare Versicherung geschlossen hat.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

3. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Hat der Dienstnehmer im Einverständnis mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den durch ein Versehen zugefügten Schaden ersetzt, so kann er die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten zum Teil oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, zur Gänze vom Dienstgeber verlangen, wenn der Dienstgeber auf Grund der §§ 1313a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens in Anspruch hätte genommen werden können und das Verlangen des Dienstnehmers der Billigkeit entspricht. § 2 Abs. 2 ist anzuwenden.“

4. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Hat der Dienstgeber im Einverständnis mit dem Dienstnehmer oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den Schaden ersetzt, so hat er einen die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten umfassenden Rückgriffsanspruch gegen den Dienstnehmer, es sei denn, daß der Dienstnehmer den Schaden durch ein Versehen zugefügt hat und das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigt oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, ganz erläßt. § 2 Abs. 2 ist anzuwenden.“

Artikel II

Auf Schadensfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT**Problem:**

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sieht derzeit eine Mäßigung der Ersatzpflicht der Dienstnehmer für die bei Erbringung ihrer Dienstleistungen verursachten Schäden nur bei leichter Fahrlässigkeit vor. Es ist daher schon wiederholt vorgekommen, daß Dienstnehmer, besonders Lenker von Schwer- und Schwerstfuhrwerken, bei Inanspruchnahme wegen eines aus grober Fahrlässigkeit verursachten Unfalls in ihrer Existenzgrundlage beeinträchtigt wurden.

Ziel:

Es soll auch im Fall einer Schadenszufügung aus grober Fahrlässigkeit ein Mäßigungsrecht des Gerichtes gegeben sein.

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Mäßigungsrecht auf Fälle grober Fahrlässigkeit ausgedehnt, wobei jedoch — anders als bei leichter Fahrlässigkeit — eine gänzliche Erlassung der Ersatzpflicht nicht möglich ist. Im übrigen werden die bisher schon vorgesehenen Mäßigungskriterien der besseren Übersichtlichkeit halber aufgliedert und ergänzt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Jahr 1978 den Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes zur allgemeinen Begutachtung versendet. Dieser Entwurf sieht ua. auch eine umfassende Neuregelung der Schadenshaftung der Arbeitnehmer vor. Da die auf Grund des Begutachtungsverfahrens geführten Verhandlungen über diesen, weite Teile des Individualarbeitsrechts behandelnden Entwurf bisher nicht abgeschlossen werden konnten, soll auf Initiative der Arbeitnehmerseite deren vordringlichstes sozialpolitisches Anliegen in bezug auf die Dienstnehmerhaftung, nämlich die Ausdehnung des Mäßigungsrechts auf die Fälle der Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit, vorweg einer Lösung zugeführt werden. Die Berechtigung dieses Anliegens wird auch durch die im Begutachtungsverfahren zum Entgeltsicherungsgesetz abgegebenen Stellungnahmen zahlreicher Gerichte, insbesondere des OGH, untermauert und im grundsätzlichen auch von der Arbeitgeberseite anerkannt.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher im wesentlichen auf die Regelung dieses besonderen Anliegens und überläßt weitere Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerhaftung, wie etwa das Rückgriffsproblem oder die Arbeitskollegenhaftung (siehe hierzu RdA 1978 S 95 ff. und S 193 ff.), einer Gesamtregelung dieses Problemkreises, allenfalls im Rahmen des Entgeltsicherungsgesetzes.

Ein vermehrter Verwaltungsaufwand ist durch dieses Gesetzesvorhaben nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1

Die Neufassung des Abs. 1 trägt dem Hauptanliegen des Entwurfs Rechnung, auch im Falle grober Fahrlässigkeit eine Mäßigung der Ersatzpflicht aus Gründen der Billigkeit zu ermöglichen. Damit soll vor allem vermieden werden, daß die Existenzgrundlage von Dienstnehmern, besonders bei Lenkern von Schwer- und Schwerstfuhrwerken, durch die Inanspruchnahme wegen eines aus grober Fahrlässigkeit verursachten Unfalles gefährdet oder gar

vernichtet wird. Allerdings soll es im Fall der groben Fahrlässigkeit nur eine Mäßigung der Ersatzpflicht, nicht auch die gänzliche Erlassung derselben geben, weil hier der Verschuldensgrad doch so groß ist, daß er selbst bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe eine völlige Freistellung des Dienstnehmers von jeglicher Ersatzpflicht nicht rechtfertigen könnte. Eine gänzliche Erlassung des Schadenersatzes soll vielmehr — wie bisher — nur bei leichter Fahrlässigkeit möglich sein.

Der Abs. 2 bringt zunächst der besseren Übersichtlichkeit halber eine Aufgliederung der zum Teil schon bisher vorgesehenen Kriterien, die bei der Entscheidung über das Ausmaß der Mäßigung bei grober Fahrlässigkeit bzw. über das Ausmaß der Mäßigung oder für die gänzliche Erlassung der Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit zu berücksichtigen sind, wobei es jedoch stets auf das Gesamtbild des konkreten Falles ankommt und die Beurteilung nicht etwa durch Zusammenzählen der einzelnen besonderen Mäßigungskriterien vorzunehmen ist.

An dieser Stelle ist auch noch anzumerken, daß die Mäßigungskriterien nur insoweit in Betracht kommen, als diese Umstände nicht schon zu einer Schadensteilung infolge Mitverschuldens des Geschädigten im Sinn des § 1304 ABGB geführt haben.

In diesem Zusammenhang sei auch festgehalten, daß die in das Ermessen des Gerichtes gestellte Möglichkeit, den Schadenersatz nunmehr auch bei grober Fahrlässigkeit zu mäßigen, nicht dazu führen darf, daß der Dienstnehmer in unbilliger Weise zum Ersatz der Kosten des Verfahrens auf der Grundlage des gesamten Schadensbetrags herangezogen wird. Es wird vielmehr bei der Kostenentscheidung zunächst darauf Bedacht zu nehmen sein, ob der klagende Dienstgeber bei der Geltendmachung seines Ersatzanspruchs sein allfälliges Mitverschulden sowie das Vorliegen von Mäßigungskriterien bereits berücksichtigt hat oder nicht. Erst dann wird, wenn das Gericht auf Grund seines Ermessens zu einer noch weitergehenden Mäßigung des Ersatzanspruchs kommt, im Sinn des § 43 ZPO, insbesondere dessen Abs. 2, vorzugehen sein.

Im übrigen legt der Abs. 2 — was der bisherigen Praxis der Gerichte entspricht — das Schwergewicht der für eine Mäßigung in Betracht kommenden Gesichtspunkte auf das Ausmaß des Verschuldens, worunter dessen gesamte Bandbreite zu verstehen ist. So wird etwa bei Alkoholisierung oder Drogenmißbrauch meist ein derart hoher Grad des Verschuldens anzunehmen sein, daß eine Mäßigung der Ersatzpflicht in der Regel überhaupt nicht in Frage kommen wird.

Die Mäßigungskriterien der Z 1 bis 3 und 5 finden sich bereits im geltenden § 2 Abs. 1, wobei allerdings hinsichtlich des der neuen Z 5 entsprechenden Kriteriums derzeit noch vorangestellt ist, daß es nur zugunsten des Dienstnehmers zu berücksichtigen sei. Diese Wendung wird in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen, weil jedes der angeführten Kriterien nur zu einer Mäßigung der Ersatzpflicht des Dienstnehmers führen soll und sich daher nur zu seinen Gunsten auswirken kann.

Die Z 4 will stärker als bisher zum Ausdruck bringen, daß auf die Arbeitsbedingungen, insbesondere auf die allfällige Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften durch den Dienstgeber, oder auf sonstige Verletzungen der Fürsorgepflicht, wie etwa die Überlassung eines nicht entsprechend gewarteten Fahrzeugs (insoweit hierin nicht schon ein Mitverschulden gelegen ist), Bedacht zu nehmen ist.

Die Z 6 will, ebenfalls für den Fall, daß dieser Umstand nicht bereits zu einer Schadensteilung geführt hat, bei einer sogenannten schadensgeneigten Tätigkeit im Sinn der Z 5, wie es etwa das Lenken eines Kraftfahrzeugs ist (vergleiche Arb. 9153, 9199 und 9467), das Unterlassen des Abschlusses einer entsprechenden, dem Dienstgeber zumutba-

ren Versicherung als ein die Mäßigung der Ersatzpflicht des Dienstnehmers bewirkendes Faktum berücksichtigt wissen. Zu bemerken ist, daß dieses Kriterium in sinngemäßer Anwendung des § 59 Abs. 2 KFG 1967 bei den dort angeführten Gebietskörperschaften nicht zum Tragen kommen wird.

Zu Art. I Z 2

Durch die Aufteilung des bisherigen Abs. 1 des § 2 in zwei Absätze erhält der bisherige Abs. 2 eine neue Absatzbezeichnung.

Zu Art. I Z 3 und 4

Diese Ziffern stellen nur die erforderlichen Folgeänderungen der §§ 3 und 4 im Hinblick auf den neuen § 2 Abs. 1 dar. Eine weitere Änderung dieser Bestimmungen soll — wie schon im allgemeinen Teil erwähnt — jedenfalls derzeit nicht vorgenommen werden.

Festzuhalten ist, daß eine Anpassung des § 6 an die Änderung des § 2 nicht für systematisch erforderlich erachtet wird und es auch sachlich gerechtfertigt erscheint, Ansprüche, die sich auf ein grobes Verschulden gründen, nicht ebenfalls schon nach Ablauf der verhältnismäßig kurzen Frist von sechs Monaten erlöschen zu lassen.

Zu Art. II

Hierbei handelt es sich um die dem Art. II Abs. 1 des Stammgesetzes nachgebildete Übergangsbestimmung.

Zu Art. III

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

ANHANG

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber durch einen minderen Grad des Versehens einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen. Hiebei ist insbesondere auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers, auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung und darauf Bedacht zu nehmen, ob bei der Bemessung des Entgelts das mit der ausgeübten Tätigkeit verbundene Wagnis berücksichtigt worden ist und ob sich die Größe des Verschuldens mehr einer auffallenden Sorglosigkeit oder einer entschuldbaren Fehlleistung nähert; außerdem ist zugunsten des Dienstnehmers zu berücksichtigen, ob mit der von ihm erbrachten Dienstleistung oder mit den Umständen, unter denen sie erbracht werden mußte, erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Schadens verbunden ist.

(2) Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.

§ 3. (1) Wird ein Dienstnehmer zum Ersatz des Schadens herangezogen, den er bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Dritten zugefügt hat, so hat er dies dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen und ihm im Falle der Klage den Streit zu verkündigen.

(2) Hat der Dienstnehmer im Einverständnis mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den durch einen minderen Grad des Versehens zugefügten Schaden ersetzt, so kann er die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten zum Teil oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zur Gänze vom Dienstgeber verlangen, wenn der Dienstgeber auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens

Entwurf

§ 2. (1) Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber durch ein Versehen einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

(2) Bei der Entscheidung über die Ersatzpflicht im Sinn des Abs. 1 hat das Gericht vor allem auf das Ausmaß des Verschuldens des Dienstnehmers und außerdem insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung,
2. inwieweit bei der Bemessung des Entgelts ein mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenes Wagnis berücksichtigt worden ist,
3. auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers,
4. auf die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung zu erbringen war,
5. ob mit der vom Dienstnehmer erbrachten Dienstleistung erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Schadens verbunden ist und
6. ob der Dienstgeber bei einer Dienstleistung im Sinn der Z 5 eine entsprechende und ihm zumutbare Versicherung geschlossen hat.

(3) unverändert.

Unverändert.

(2) Hat der Dienstnehmer im Einverständnis mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den durch ein Versehen zugefügten Schaden ersetzt, so kann er die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten zum Teil oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, zur Gänze vom Dienstgeber verlangen, wenn der Dienstgeber auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz

Geltende Fassung

in Anspruch hätte genommen werden können und das Verlangen des Dienstnehmers der Billigkeit entspricht. § 2 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Hat der Dienstnehmer im Einverständnis mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den durch eine entschuldbare Fehlleistung zugefügten Schaden ersetzt, so kann er jedoch die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten zur Gänze vom Dienstgeber verlangen, wenn dieser auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens in Anspruch hätte genommen werden können.

(4) Unterläßt es der Dienstnehmer, dem Dienstgeber den Streit zu verkündigen, so verliert er zwar nicht das Recht auf Vergütung gegenüber dem Dienstgeber, doch kann ihm dieser alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Vergütung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt hätten.

§ 4. (1) Wird ein Dienstgeber auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens herangezogen, den sein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Dritten zugefügt hat, so hat er dies dem Dienstnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihm im Falle der Klage den Streit zu verkündigen.

(2) Hat der Dienstgeber im Einverständnis mit dem Dienstnehmer oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den Schaden ersetzt, so hat er einen die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten umfassenden Rückgriffsanspruch gegen den Dienstnehmer, es sei denn, daß der Dienstnehmer den Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt hat und das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erläßt. § 2 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Hat der Dienstgeber dem Dritten den Schaden ersetzt, den der Dienstnehmer dem Dritten durch eine entschuldbare Fehlleistung zugefügt hat, so hat der Dienstgeber jedoch gegen den Dienstnehmer keinen Rückgriffsanspruch.

Entwurf

des Schadens in Anspruch hätte genommen werden können und das Verlangen des Dienstnehmers der Billigkeit entspricht. § 2 Abs. 2 ist anzuwenden.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

(2) Hat der Dienstgeber im Einverständnis mit dem Dienstnehmer oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den Schaden ersetzt, so hat er einen die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten umfassenden Rückgriffsanspruch gegen den Dienstnehmer, es sei denn, daß der Dienstnehmer den Schaden durch ein Versehen zugefügt hat und das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigt oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, ganz erläßt. § 2 Abs. 2 ist anzuwenden.

Unverändert.

Geltende Fassung

(4) Unterläßt es der Dienstgeber, dem Dienstnehmer den Streit zu verkündigen, so verliert er zwar nicht das Recht auf Vergütung gegenüber dem Dienstnehmer, doch kann ihm dieser alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Vergütung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt hätten.

Entwurf

Unverändert.